

Synopse der Satzungen für ehrenamtlich tätige Soziallotsen im Salzlandkreis alt/neu

Fassung vom 22.05.2019 (Aufwandsentschädigungssatzung)	Neufassung vom 01.08.2024
<p align="center">Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen</p>	<p align="center">Satzung für ehrenamtlich tätige Soziallotsen des Salzlandkreises</p>
<p>Aufgrund der §§ 8 (1), 30 und 35 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen (Integrationslotsen-Richtlinie) gem. RdErl. des MI vom 26.11.2015 - 34.4-48002; MBI. LSA Nr. 45/2015 vom 07.12.2015 hat der Kreistag am 22.05.2019 folgende 2. Aufwandsentschädigungssatzung für die Soziallotsen beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 8 (1), 30 und 35 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen (Integrationslotsen-Richtlinie) gem. RdErl. des MS vom 28.07.2022 – 55.4.48002; MBI. LSA Nr. 32/2022 vom 19.09.2022 hat der Kreistag am 15.05.2024 folgende Satzung für die Soziallotsen beschlossen:</p>
<p align="center">§ 1 Grundsätze</p> <p>(1) Der Salzlandkreis setzt Soziallotsen ein, um die im Landkreis lebenden Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete, insbesondere die in Wohnungen untergebrachten Menschen, auf dem gesamten Gebiet des Salzlandkreises effektiv und koordiniert zu betreuen bzw. zu integrieren.</p> <p>(2) Die Tätigkeit der Soziallotsen hat keine spezifische arbeitsmarktpolitische Zielsetzung. Sie ersetzt selbst keine regulären Arbeitsplätze, sondern ist als zusätzliche und/oder unterstützende Tätigkeit zu gestalten.</p> <p>(3) Die Soziallotsentätigkeit stellt eine Form des ehrenamtlichen Engagements dar, welches klar abgegrenzt von Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Wehr- und Zivildienst ist.</p>	<p align="center">§ 1 Grundsätze</p> <p>(1) Der Salzlandkreis setzt Soziallotsen ein, um die im Landkreis lebenden Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete, insbesondere die in Wohnungen untergebrachten Menschen, auf dem gesamten Gebiet des Salzlandkreises effektiv und koordiniert zu betreuen bzw. zu integrieren.</p> <p>(2) Die Tätigkeit der Soziallotsen hat keine spezifische arbeitsmarktpolitische Zielsetzung. Sie ersetzt selbst keine regulären Arbeitsplätze, sondern ist als zusätzliche und/oder unterstützende Tätigkeit zu gestalten.</p> <p>(3) Die Soziallotsentätigkeit stellt eine Form des ehrenamtlichen Engagements dar, welches klar abgegrenzt von Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Wehr- und Zivildienst ist.</p>

Synopse der Satzungen für ehrenamtlich tätige Soziallotsen im Salzlandkreis alt/neu

<p>(4) Die Tätigkeit der Soziallotsen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, welche mit Bildungselementen und Begleitangeboten versehen ist.</p> <p>(5) Die Ehrenamtlichen übernehmen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements auch soziale Verantwortung, wobei sie ihre Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen sowie erproben.</p> <p>(6) Die Soziallotsen erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>(7) Einsatzort ist grundsätzlich die Einheits- bzw. Verbandsgemeinde in der der Soziallotse seinen Wohnsitz hat.</p> <p>(8) Ein Einsatz über die Grenzen der jeweiligen Einheits- und Verbandsgemeinde hinaus ist in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle für Migration und Bildung des Salzlandkreises möglich.</p>	<p>(4) Die Tätigkeit der Soziallotsen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, welche mit Bildungselementen und Begleitangeboten versehen ist.</p> <p>(5) Die Ehrenamtlichen übernehmen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements auch soziale Verantwortung, wobei sie ihre Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen sowie erproben.</p> <p>(6) Die Soziallotsen erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>(7) Einsatzort ist grundsätzlich die Einheits- bzw. Verbandsgemeinde, in der der Soziallotse seinen Wohnsitz hat.</p> <p>(8) Ein Einsatz über die Grenzen der jeweiligen Einheits- und Verbandsgemeinde hinaus ist in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Migration des Salzlandkreises möglich.</p>
<p align="center">§ 2 Aufgabenprofile</p> <p>(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Soziallotse wird als praktische Hilfe zur Selbsthilfe geleistet.</p> <p>(2) Die Tätigkeit der Soziallotsen soll einen oder mehrere der folgenden Lebensbereiche umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wohnung (z. B. die Hausordnung, Mängel der Wohnung, Hausmülltrennung, Umgang mit Nachbarn, Umzug), b) die Orientierung am und um den Unterbringungsort (z. B. Arzt, Behörde, Einkauf, Kindertagesstätte, Öffentlicher Personennahverkehr, Schule), c) die Teilhabe an kulturellen, sportlichen und gemeinnützigen Angeboten am und um den Unterbringungsort, 	<p align="center">§ 2 Aufgabenprofile</p> <p>(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Soziallotse wird als praktische Hilfe zur Selbsthilfe geleistet.</p> <p>(2) Die Tätigkeit der Soziallotsen soll unter anderem folgende Lebensbereiche umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wohnung (z. B. die Hausordnung, Mängel der Wohnung, Energie- und Wassersparen, Hausmülltrennung, Umgang mit Nachbarn, Umzug), b) die Orientierung am und um den Unterbringungsort (z. B. Arzt, Behörde, Einkauf, Kindertagesstätte, Öffentlicher Personennahverkehr, Schule), c) die Teilhabe an kulturellen, sportlichen und gemeinnützigen Angeboten am und um den Unterbringungsort,

Synopse der Satzungen für ehrenamtlich tätige Soziallotsen im Salzlandkreis alt/neu

<p>d) die Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung (z. B. Unterstützung bei Bewerbungsschreiben, Vorstellungsgesprächen).</p> <p>(3) Für die Hilfestellung der Soziallotsen stehen als Ansprechpartner neben der Koordinierungsstelle für Migration und Bildung auch die Fachdienste des Salzlandkreises mit ihren Bereitschaften und die begleitenden Projektträger zur Verfügung. Im Umkehrschluss unterstützen die Soziallotsen die Fachdienste des Salzlandkreises bei der Lösung individueller Probleme bei den Migranten im Rahmen ihrer Möglichkeiten.</p> <p>(4) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen beim Salzlandkreis ist durch die Soziallotsen zu gewährleisten.</p> <p>(5) Die Projektträger und/oder Vertreter des Salzlandkreises können die zu betreuenden Flüchtlinge und die Anlaufstellen der Soziallotsen besuchen, um sich über den Einsatz der Soziallotsen zu informieren.</p> <p>(6) Die mit einer Aufwandsentschädigung bestellten Soziallotsen können gleichzeitig als Multiplikatoren für die weitere Findung von Paten zur Flüchtlingsbetreuung agieren.</p> <p>(7) Die Soziallotsen geben halbjährlich (31.01. und 31.07.) einen Tätigkeitsbericht (Anlage 1) bei der Koordinierungsstelle für Migration und Bildung des Salzlandkreises zur Nachweisführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ab.</p>	<p>d) die Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung (z. B. Unterstützung bei Bewerbungsschreiben, Vorstellungsgesprächen).</p> <p>(3) Für die Hilfestellung der Soziallotsen stehen als Ansprechpartner neben der Koordinierungsstelle Migration auch die Fachdienste des Salzlandkreises mit ihren Bereitschaften und die begleitenden Projektträger zur Verfügung. Im Umkehrschluss unterstützen die Soziallotsen die Fachdienste des Salzlandkreises bei der Lösung individueller Probleme der Migranten im Rahmen ihrer Möglichkeiten.</p> <p>(4) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen beim Salzlandkreis ist durch die Soziallotsen zu gewährleisten.</p> <p>(5) Die Projektträger und/oder Vertreter des Salzlandkreises können die zu betreuenden Flüchtlinge und die Anlaufstellen der Soziallotsen besuchen, um sich über den Einsatz der Soziallotsen zu informieren.</p> <p>(6) Die mit einer Aufwandsentschädigung bestellten Soziallotsen können gleichzeitig als Multiplikatoren für die weitere Findung von Paten zur Flüchtlingsbetreuung agieren.</p> <p>(7) Die Soziallotsen geben jährlich zum 31.01. des folgenden Jahres einen Tätigkeitsbericht (Anlage 1) bei der Koordinierungsstelle Migration des Salzlandkreises zur Nachweisführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ab.</p> <p>(8) Die Soziallotsen haben an den Beratungen bei den in den Städten und Gemeinden gebildeten Arbeitsgruppen/Arbeitskreisen „Austauchtreffen“ teilzunehmen bzw. mitzuwirken.</p>
<p align="center">§ 3 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Soziallotsen erhalten eine monatliche pauschale</p>	<p align="center">§ 3 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Soziallotsen erhalten eine monatliche pauschale</p>

Synopse der Satzungen für ehrenamtlich tätige Soziallotsen im Salzlandkreis alt/neu

<p>Aufwandsentschädigung i. H. v. 150,00 EUR.</p> <p>(2) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird jeweils zum 01. des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Grundlage für die Auszahlung sind die halbjährlichen Tätigkeitsberichte (§2 Abs. (7)).</p> <p>(3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jedweder Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (Absatz 4), der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen (Absatz 5) sowie der Ersatz von Verdienstaussfall (Absatz 6) abgegolten.</p> <p>(4) Den Soziallotsen wird Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den für hauptamtliche Beamten des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der Landrat, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.</p> <p>(5) Die Vergütung für die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen wird bis zu einer Höhe von 13,00 EUR pro Stunde gezahlt.</p> <p>(6) Den Soziallotsen wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall für die vom Landrat oder einem von ihm bevollmächtigten Bediensteten angeordnete Dienstzeit erstattet.</p> <p>(7) Die Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (Absatz 4), die Betreuungsvergütung (Absatz 5) sowie der Ersatz von Verdienstaussfall (Absatz 6) werden nur auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege und Nachweise erstattet. Die Erstattung erfolgt erst in dem darauffolgenden Monat.</p>	<p>Aufwandsentschädigung i. H. v. 150,00 EUR.</p> <p>(2) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird jeweils zum 01. des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Grundlage für die Auszahlung sind der jährliche Tätigkeitsbericht (§ 2 Abs. (7)) und die Teilnahme an den „Austauschtreffen“ (§ 2 Abs. (8)).</p> <p>(3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jedweder Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (Absatz 4), der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstaussfall abgegolten.</p> <p>(4) Den Soziallotsen wird Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den für hauptamtliche Beamten des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der Landrat, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.</p> <p>(5) Die Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (Absatz 4) werden nur auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege und Nachweise erstattet. Die Erstattung erfolgt erst in dem darauffolgenden Monat.</p>
---	---

Synopse der Satzungen für ehrenamtlich tätige Soziallotsen im Salzlandkreis alt/neu

<p>(8) Die zu gewährenden Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung stehen unter dem Vorbehalt der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen gemäß Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.</p>	<p>(6) Die zu gewährenden Leistungen gemäß § 3 dieser Satzung stehen unter dem Vorbehalt der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen gemäß Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Berufung, Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Berufung, Verlust des Anspruchs</p> <p>(1) Der Salzlandkreis beruft interessierte Bürgerinnen und Bürger nach seinem Ermessen und nach vorheriger Rücksprache mit der jeweiligen Kommune.</p> <p>(2) Die Tätigkeit als Soziallotse kann ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information der Soziallotsen an den Salzlandkreis und durch schriftliche Information des Salzlandkreises an die Soziallotsen beendet werden. Durch den Salzlandkreis erfolgt dann die Rücknahme der Berufung.</p> <p>(3) Auch im Fall, dass die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht in der Praxis ausgeübt wird, eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt wird oder kein Nachweis der Tätigkeit durch fristgerechte Abgabe der Tätigkeitsnachweise vorliegt, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Salzlandkreis.</p> <p>(4) Mit der Rücknahme der Berufung entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.</p> <p>(5) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Berufung, Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Berufung, Verlust des Anspruchs</p> <p>(1) Interessierte Bürger stellen beim Salzlandkreis einen Antrag auf diese Tätigkeit (Anlage 2). Vor der Berufung ist dem Salzlandkreis ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.</p> <p>(2) Der Salzlandkreis beruft interessierte Bürgerinnen und Bürger nach seinem Ermessen. Auf eine Berufung besteht kein Rechtsanspruch. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 24 Monaten.</p> <p>(3) Die Tätigkeit als Soziallotse kann ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information der Soziallotsen an den Salzlandkreis beendet werden. Durch den Salzlandkreis erfolgt dann die Rücknahme der Berufung.</p> <p>(4) Werden dem Salzlandkreis Tatsachen bekannt, welche die Zuverlässigkeit des Soziallotsen in Frage stellen, unter anderem, dass die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht in der Praxis ausgeübt wird, eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt wird, kein Nachweis der Tätigkeit durch fristgerechte Abgabe des Tätigkeitsnachweises vorliegt oder bei Nichtteilnahme an den örtlichen „Austauschtreffen“, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Salzlandkreis.</p> <p>(5) Mit der Rücknahme der Berufung entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.</p>

Synopse der Satzungen für ehrenamtlich tätige Soziallotsen im Salzlandkreis alt/neu

während eines Kalendermonats, wird er für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.	
§ 5 Versicherungsschutz, Sozialversicherung	§ 5 Versicherungsschutz, Sozialversicherung
<p>(1) Für die Soziallotsen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA). Die Berufung als Soziallotse durch den Salzlandkreis ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.</p> <p>(2) Für die Soziallotsen besteht Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die Berufung als Soziallotse ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.</p> <p>(3) Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Soziallotse nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>(1) Für die Soziallotsen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA). Die Berufung als Soziallotse durch den Salzlandkreis ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.</p> <p>(2) Für die Soziallotsen besteht Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die Berufung als Soziallotse ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.</p> <p>(3) Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Soziallotse nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.</p>
§ 6 Sprachliche Gleichstellung	§ 6 Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.	Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.
§ 7 Inkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten
Die Aufwandsentschädigungssatzung für die Soziallotsen tritt am 01.06.2019 in Kraft.	Die Aufwandsentschädigungssatzung für die Soziallotsen tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Synopse der Satzungen für ehrenamtlich tätige Soziallotsen im Salzlandkreis alt/neu

<p>Gleichzeitig werden die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Soziallotsen im Salzlandkreis vom 13.05.2015 und die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen vom 07.10.2015 außer Kraft gesetzt.</p>	<p>Gleichzeitig wird die Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen vom 22.05.2019 außer Kraft gesetzt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Übergangsregel</p> <p>Die bestehenden Bestellungen gelten weiter bis zum 31.12.2024. Ab 01.01.2025 werden neue Berufungen erfolgen. Dafür ist eine neue Bewerbung erforderlich.</p>